Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 4 Sonnabend, den 19. Januar 1924. 34. Jahrg.

Ein Teil der Ortschaften ist noch mit den im Kreisblatt vom 15. Dezember 1923 Nr. 77 ausgeschriebenen Kreisabgaben im Rückstande.

Ich ersuche die säumigen Ortschaften, **umgehend die 1. Rate Kreisabgaben** an die hiesige Kreis-Kommunalkasse abzuführen und mache darauf aufmerksam, **daß vom Tage der Fälligkeit ab Zinsen zu entrichten sind.**

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß **spätestens bis zum 31. Januar 1924 die 2. Rate Kreisabgaben** an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen ist. Im Interesse der Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Kreises ist es unbedingt erforderlich, daß die Kreisabgaben pünktlich zum Fälligkeitstermin abgeführt werden.

Goldap, den 14. Januar 1924.

Der Landrat
und Vorsitzender des Kreisausschusses.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Goldap und Stallupönen was folgt:

§ 1. Das unbefugte Suchen und Aufsammeln von Geweihen oder einzelnen Stangen von Rothhirschen in den Königlichen Forsten der Kreise Goldap und Stallupönen wird verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark (sechzig Mark) oder entsprechender Haftstrafe bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gumbinnen, den 2. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht!

Goldap, den 4. Januar 1924.

Der Landrat.

Unter dem Pferdebestande des Viehändlers R. Zimmermann in Goldap, ist Räude amtstierärztlich festgestellt.

Goldap, den 3. Januar 1924.

Der Landrat.

Provinzial-Notgeld.

Die Geldersatzmittel der Provinz Ostpreußen über 10 Billionen Papiermark werden mit dem 20. Januar 1924 aus dem Verkehr gezogen und hiermit zur Einlösung aufgerufen.

Die Einlösung, die bis spätestens 31. Januar 1924 beendet sein muß, erfolgt durch die Bankhaus der Provinz Ostpreußen in Königsberg und ihre Zweig- und Nebenstellen in Allenstein, Elbing, Lyck, Marienwerder, Tilsit, Marienburg und Preußisch.

Gleichzeitig habe ich die Herren Regierungspräsidenten ersucht, [illegible] Bezirke zur Einlösung [illegible] zuzuweisen.

Nach dem 1. Februar 1924 findet eine Einlösung der aufgerufenen Stücke nicht mehr statt.

Königsberg, den 23. Dezember 1923.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.
J. V. gez. Dr. Blunk.

Veröffentlicht.

Goldap, den 12. Januar 1924.

Der Landrat und Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage in Szittkehmen beginnen am Nachmittage vor den bezeichneten Tagen ½ Stunde nach Ankunft des Goldaper Nachmittagszuges. An den Freitagen von Mai bis Oktober beginnen sie morgens um 8 Uhr.

Amtsgericht Goldap, den 22. Dezember 1923.

Veröffentlicht!

Goldap, den 4. Januar 1924.

Der Landrat.

Auch im abgelaufenen Kalenderjahr ist wieder beobachtet worden und die von den Herren Regierungspräsidenten übersandten Nachweisungen über die Revisionen der landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich der Beschäftigung ausländischer Arbeiter haben es deutlich gezeigt, daß von den in der Provinz beschäftigten ausländischen Landarbeitern nur ein Teil ordnungsmäßig legitimiert gewesen ist. Hieraus ergibt sich, daß die Ortspolizeibehörden sich die Durchführung der Bestimmungen über die Beschäftigung und die Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter (Min.-